



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Dezernat 33.2  
z.Hd. Herrn Rippl

im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 31.1-200 g/2-2018/7  
Dokument-Nr. 2022/652566  
Bearbeiter Jan Tomasek  
Durchwahl 0561 106-4266  
Fax 0661 327640706  
E-Mail jan.tomasek@rpk.s.hessen.de  
Internet www.rp-kassel.hessen.de  
Ihr Zeichen RPKS - 33.2-78 z 01/1-2018/2  
Ihre Nachricht 11.04.2022

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 11.05.2022

## Meine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren für den Fachbereich „Altlasten, Bodenschutz“

### Planfeststellungsverfahren gem. § 43 EnWG

Vorhabenträger: TenneT TSO GmbH

Anlage: 380/110-kV-Leitung Borken - Mecklar (Vorhaben 43)

Projekt: Leistungserhöhung der Leitung LH-11-3009 auf 4.000 A sowie abschnittswei-  
se Umbeseilung, Mastsanierung, –erhöhung und Fundamentverstärkung  
einzelner Maste sowie Mastneubau der Maste M043 und M074

### I. Vorbemerkungen

Diese Stellungnahme **gilt nur** für den im **Schwalm-Eder-Kreis** gelegenen Trassenabschnitt vom **UW Borken / Mast 001 bis einschließlich Mast 068**. Eine Stellungnahme für den im Landkreis Hersfeld-Rotenburg gelegenen Trassenabschnitt ergeht gesondert durch das Dezernat 31.2.

Die eingereichten Unterlagen habe ich auf Ihre Vollständigkeit geprüft; zur Beurteilung des vorstehenden Sachverhaltes sind diese als ausreichend einzustufen. Demgemäß sind keine Nachforderungen zu erheben. Unbeachtlich der Vollständigkeitsprüfung komme ich zu dem Ergebnis, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Stellungnahme, wie nachstehend abgeben zu können.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



## **II. Altlasten**

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) für den o. g. Planungsraum keine Eintragungen bestehen.

## **III. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

1. Die Vorhabenträgerin hat durch Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung i.S. von DIN 19639 (vgl. dort Kap. 7) zu gewährleisten, dass im Rahmen der Baumaßnahme sowie der begleitenden bzw. daran anschließenden Flächenwiederherstellung, insbesondere auch im Bereich der rückzubauenden Maststandorte, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes erfasst, bewertet und negative Auswirkungen (stoffliche und physikalische) auf das Schutzgut Boden durch Einleitung geeigneter Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden.
2. Soweit die bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen einer medienübergreifenden Umweltbaubegleitung wahrgenommen werden soll, ist dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Aufgabenwahrnehmung betraute(n) Person(en) über die erforderliche Fachkunde verfügt/verfügen (vgl. DIN 19639, Anhang C).
3. Die Bestellung der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Oberen Bodenschutzbehörde unter Benennung der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Person(en) sowie Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.
4. Das Aufgabengebiet der bodenkundlichen Baubegleitung wird dementsprechend wie folgt umrissen:
  - Erstellen von bodenkundlichen Ausführungsplänen, bezüglich Baufeldräumung, Bodenabtrag und -zwischenlagerung, Baubetrieb sowie Bodenauftrag.
  - Erstellen von Baustelleneinrichtungsplänen mit Darstellung und Kennzeichnung möglicher Zwischenlager- und Mietflächen
  - Festlegung der aus Bodenschutz-Sicht notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung einschlägiger fachlicher Grundsätze (u.a. DIN 19731, Din 19639, DIN 18915, BVB-Merkblatt Bd. 2).
  - Erstellung bodenschutzrelevanter Arbeitsanweisungen und Einweisung der am Bau Beteiligten.

- Teilnahme an bodenschutzrelevanten Baubesprechungen.
  - Beratung der Bauleitung vor Ort (z.B. Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen).
  - Kontrolle der Bauausführung und Rekultivierung nach Bauende.
  - Dokumentation und Erfolgsmonitoring.
7. Die bodenkundliche Baubegleitung hat ihre Tätigkeit zu dokumentieren. Die betreffenden Baustellenprotokolle sind der Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ist durch die bodenkundliche Baubegleitung i.S. einer zusammenfassenden Dokumentation die antrags- und genehmigungskonforme Ausführung aller bodenrelevanter Arbeiten nachzuweisen.

#### **IV. Begründung**

Nach § 1 BBodSchG<sup>1</sup> sind die dort unter § 2 Abs. 2 normierten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

§ 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nrn. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden wie z.B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Verrichtungen, die zur Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG).

Die antragsgegenständlichen Maßnahmen (Umbeseilung, partielle Fundament-/Mastverstärkungen, vereinzelte Masterhöhungen sowie Mastneubauten) im Verlauf der 380/110 kV Leitung Borken-Mecklar sind mit Einwirkungen auf den Boden in Form von Verdichtung durch Befahrung und Herrichtung des Baugrundes, Störung des Bodengefüges durch Bodenumlagerungen sowie temporäre Versiegelungen im Bereich des Zuwegungs- und BE-Flächenbaus verbunden.

---

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

In Bezug auf das beantragte Vorhaben gilt der Vorsorgeaspekt insbesondere für die bauzeitliche Inanspruchnahme bislang unbeeinflusster Bereiche, insbesondere durch Herrichtung temporärer Zuwegungen und BE-Flächen.

Die Antragsunterlagen enthalten hierzu grundlegende Festlegungen/Darstellungen. Diese werden durch die formulierten Nebenbestimmungen weiter konkretisiert und als Bestandteil der Zulassung sowohl hinsichtlich der baulichen Umsetzung als auch der Überwachung (Bodenkundliche Baubegleitung) verbindlich.

Meine Zuständigkeit folgt aus §§ 15 u. 16 HAltBodSchG in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (BodSchZustV)<sup>2</sup>.

#### **V. Fazit / Sonstiges**

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen bestehen seitens des Fachbereichs „**Altlasten, Bodenschutz**“ meines Dezernats keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens.

Diese Stellungnahme erfolgt unbeachtlich der Belange seitens des Fachbereichs „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“ meines Dezernats 31.1.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Tomasek

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

---

<sup>2</sup> Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (Zuständigkeitsverordnung Bodenschutz – BodSchZustV) vom 3. Januar 2008 (GVBl. I S. 7), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318)